

REGLEMENT ÜBER DIE STRASSENPROSTITUTION IN DER STADT FREIBURG

(vom 20. Oktober 1986)

Der Generalrat der Stadt Freiburg

gestützt auf:

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (nachstehend: GemG),
- die Botschaft des Gemeinderats vom 2. September 1986,
- den Bericht der Sonderkommission,

beschliesst:

Artikel 1

Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung der Strassenprostitution auf dem Gebiet der Gemeinde Freiburg.

² Unter Strassenprostitution versteht man, sich in der erkennbaren Absicht, sich prostituieren zu wollen, auf Strassen, Wegen, Plätzen und öffentlichen Parkplätzen aufzuhalten, die der Öffentlichkeit zugänglich oder öffentlich sichtbar sind.

Art. 2

Eingrenzungen

Die Strassenprostitution ist untersagt:

- a) auf Strassen mit überwiegendem Wohncharakter, ausgenommen dort, wo sie bereits traditionellerweise zu finden ist; in diesem Fall kann sie von 20.00 bis 02.00 Uhr ausgeübt werden;

- b) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel während der Betriebszeiten;
- c) auf Parkplätzen und in unterirdischen Garagen oder in deren unmittelbarer Nähe;
- d) in Parkanlagen, Promenaden und Spielplätzen oder in deren unmittelbarer Nähe;
- e) auf öffentlichen Plätzen;
- f) in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Schulen und Spitälern.

Art. 3

Anwendung

¹ Die Direktion der Ortspolizei ist mit der Anwendung des vorliegenden Reglements beauftragt.

² Dazu trifft sie die durch die Umstände gebotenen Massnahmen und Beschlüsse; insbesondere kann sie:

- a) die Mitarbeit der Kantonspolizei anfordern;
- b) gegebenenfalls Artikel 292 Strafgesetzbuch (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) in Anspruch nehmen.

Art. 4

Strafen

¹ Verstösse gegen das vorliegende Reglement werden mit einer Busse zwischen 100 und 1'000 Franken geahndet.

² Die Busse wird durch den Gemeinderat-Direktor der Ortspolizei ausgesprochen.

³ Das Verfahren wird durch Artikel 86 GemG bestimmt.

⁴ Die in der Bundes- und Kantonsgesetzgebung vorgesehenen Verstösse bleiben vorbehalten.

Art. 5

Rechtswege

¹ Gegen die in Anwendung des vorliegenden Reglements getroffenen Beschlüsse kann gemäss Art. 153ff. GemG innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen die Beschlüsse des Gemeinderats kann gemäss Art. 153ff. GemG beim Oberamt Beschwerde erhoben werden.

³ Die Rechtswege des Strafverfahrens (Art. 4) bleiben vorbehalten.

Art. 6

Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft.

Verabschiedet vom Gemeinderat am 2. September 1986

Der Stadtschreiber:

A. DUBEY

Der Stadtammann:

C. SCHORDERET

Verabschiedet vom Generalrat am 20. Oktober 1986

Der Sekretär:

A. DUBEY

Der Präsident:

E. DE REYFF

Genehmigt von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion am 17. März 1987

Der Staatsrat-Direktor:

R. RIMAZ